



**Marie-Luise Dött**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Umweltpolitische Sprecherin  
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Marie-Luise Dött, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

**Deutscher Bundestag**  
Platz der Republik 1  
Unter den Linden 71, Zimmer 216  
11011 Berlin  
Tel: (030) 227 – 73700  
Fax: (030) 227 – 76888  
Email: [marie-luise.doett@bundestag.de](mailto:marie-luise.doett@bundestag.de)  
Web: <http://www.marie-luise-doett.de>

**Wahlkreis**  
Gewerkschaftsstraße 47 - 49  
46045 Oberhausen  
Tel: (0208) 20 544 70  
Fax: (0208) 20 544 24  
Email: [marie-luise.doett@wk.bundestag.de](mailto:marie-luise.doett@wk.bundestag.de)

**Referentin: Bettina Benz, M.A.**

Berlin, 29. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Metzges,

Sie baten um Stellungnahme zu Ihren Nachfragen.

Zunächst eine Vorbemerkung:

Die Ihren Fragen vorgestellten Ausführungen sind teilweise eine sehr verkürzende Darstellung der Fakten, teilweise enthalten sie auch falsche Vorgaben. Ich werde daher keine verkürzende Ja oder Nein- Beantwortung vornehmen sondern kurz zu der angesprochenen Problematik Stellung nehmen.

Zu 1 und 2:

Solange seitens der EU kein Schwellenwert für Saatgut festgesetzt ist, ist einzig und allein der Kennzeichnungsschwellenwert von 0,9 % rechtlich bindend. Der Schwellenwert von 0,9 % an sich ist nicht an Bedingungen geknüpft.. Wird er überschritten, egal auf welche Weise, so ist das Produkt/Ware als gentechnisch verändert zu kennzeichnen.

„Wenn die Belastung zufällig und technisch unvermeidbar ist“ – diese Formulierung kommt dann zum Tragen, wenn ein Landwirt alle Regeln der guten fachlichen Praxis eingehalten hat und es dann trotzdem zu einem Eintrag von gentechnisch veränderten Organismen käme, die einen wirtschaftlichen Schaden verursachen. Ursache könnte z. B. ein Sturm während der Blüte sein. Dann könnte durch einen Vertrag geregelt sein, daß dieser Landwirt dann den

Schaden, den er beim Nachbarn verursacht hat, von seinem Abnehmer ersetzt bekommt. Dies ist also ein ganz spezieller Fall.

In dem Gesetzentwurf bleibt es grundsätzlich dabei, daß derjenige, der durch die Einträge von gentechnisch veränderten Pflanzen einen Schaden erlitten hat, diesen Schaden ersetzt bekommen soll. Es bleibt somit bei der Haftung sowohl für Verschulden (deliktischer Schadenersatzanspruch) als auch ohne Verschulden (nachbarschaftsrechtlicher Ausgleichsanspruch). Letzter Satz ist aus dem Eckpunktepapier vom 27.02.2007 zitiert, ich bin kein Jurist.

Der Schwellenwert von 0,9 %, dem übrigens damals die grüne Bundesministerin Künast zugestimmt hatte, ist der einzige rechtlich bindende Wert, der zurzeit existiert. Es ist rechtlich nicht möglich, national andere Grenzwerte einzuführen. Leider konnte man sich auf europäischer Ebene bisher noch nicht auf einen Schwellenwert für Saatgut einigen. Schon in dem Eckpunktepapier als Vorläufer des Gesetzentwurfes steht ein Satz, den ich voll unterstreiche: „Eine wichtige Vorfrage für die Ausgestaltung der Koexistenzmaßnahmen sind Kennzeichnungsschwellenwerte für GVO-Anteile im Saatgut. Da Saatgut am Anfang der Produktionskette steht, liegt in der Festschreibung eines solchen Schwellenwertes eine wichtige Weichenstellung für die Koexistenz. Es ist unerlässlich, daß ein solcher Schwellenwert EU-weit einheitlich gilt“. Die Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ werden diesen Sachverhalt natürlich berücksichtigen.

Im Mai 2007 ist vom BMELV ein Fachgespräch zu Haftungsfragen zum Gentechnikrecht durchgeführt worden. Dazu waren juristische Experten aus dem Bundesgebiet geladen, vier Inhaber von Lehrstühlen für alle hier in Frage stehenden Rechtsbereiche, außerdem ein Vertreter des Bundesgerichtshofes und eines Oberlandesgerichtes. Einstimmige Aussagen dieser Experten war, daß nur der Schwellenwert 0,9 % rechtlich bindend ist und Anbauverträge mit niedrigeren Schwellenwerten auf keinen Fall zu Lasten Dritter führen dürfen.

Man kann auch nicht einfach davon ausgehen, daß sich durch den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen eine Verteuerung von gentechnikfreien Lebensmitteln ergibt. Wie Sie wissen, ist bisher nur gentechnisch veränderter Mais zum Anbau zugelassen, dessen Fläche für dieses Jahr auf ca. 1.500 ha geschätzt wird. Obwohl es aufgrund der von Rot-Grün geschaffenen aktuellen Gesetzeslage bisher keinen Mindestabstand gibt, sind in den Vorjahren keine Schwierigkeiten mit Vermischungen vorgekommen. Hinzukommt, daß der gentechnisch veränderte Mais ausschließlich zu Futterzwecken genutzt wird, mit erheblichen Vorteilen für die Futterqualität und Tiergesundheit.

Zu 2:

Im Prinzip gilt: „Wer bestellt, muß zahlen“. Wird also zwischen zwei Vertragspartnern vereinbart, daß die Ware den Schwellenwert von 0,9 % einhält, muß unter den Partnern geklärt werden, wer die Testkosten bezahlt. Es ist noch einmal zu betonen, daß es auch Aussage der Experten war, daß Verträge unter der 0,9 %-Schwelle rechtlich nicht so wirken können, daß dadurch die Haftung Dritter ausgelöst wird. Als Beispiel: Schließt der Nachbar eines Gentechnik anbauenden Landwirtes eine Vertrag mit seinem Abnehmer mit der Bedingung ab, daß seine Ware nicht mehr als 0,5 % gentechnisch veränderte Organismen enthält und dieser Wert dann überschritten wird, dann könnte er von dem Gentechnik anbauenden Landwirt keinen Schadenersatz verlangen. Dies wäre nur bei einem Überschreiten des Schwellenwertes von 0,9 % möglich.

Zu 3:

Um das gesamte gesetzliche Regelwerk in einem Bereich beurteilen zu können, muß man auch die entsprechende Durchführungsverordnung heranziehen. Letztere ist natürlich in dem von Ihnen zitierten Gesetzentwurf nicht enthalten, an der Verordnung wird noch gearbeitet. Es ist schon in dem erwähnten Eckpunktepapier festgehalten, daß der Anbauer von gentechnisch veränderten Pflanzen Kontakt zu seinem Nachbarn aufnehmen muß, um diese über seine Anbaupläne zu informieren und seine Anbaupläne auf die seiner Nachbarn abzustimmen. Ist ein Imker mit festem Standort dort in seiner Nähe, ist dieser ebenfalls zu informieren. Die leichte Einschränkung beim öffentlichen Teil des Standortregisters ist eine Reaktion auf die kriminellen Zerstörungen von Anbauflächen und den Telefonterror, dem viele anbauende Landwirte ausgesetzt waren. Künftig wird die Gemarkung angegeben, damit kann jeder wirklich Interessierte sich genauer informieren.

Zu 4:

Das vereinfachte Verfahren soll lediglich verhindern, daß eine gentechnisch veränderte Pflanze, die alle vorgeschriebenen Prüfungen durchlaufen hat, an einem anderen Standort noch einmal die gleiche Prozedur durchlaufen muß. Es handelt sich hier ausschließlich um Versuchsanbau, der selbstverständlich den Behörden angezeigt werden muß. Die Prüfung an einem anderen Standort hat zum Ziel, die Pflanze unter anderen Umweltbedingungen zu testen; es ist also gerade anders herum, als Sie schreiben.

Zu 5:

Selbstverständlich entbindet eine private Absprache mit einem anderen Landwirt den gentechnisch veränderte Pflanzen anbauenden Landwirt nicht, die Koexistenzregeln zu den anderen Nachbarn einzuhalten. Er hat natürlich auch alle anderen Vorschriften für den Anbau

von gentechnisch veränderten Pflanzen zu beachten. Zwei Landwirte können sich aber auf einen geringeren Sicherheitsabstand einigen, wenn nur der Vertragspartner von dem Anbau betroffen sein kann und er z. B. seinen Mais ohnehin an seine Tiere verfüttert und nicht in den Verkehr bringt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marie-Luise Dött